

Preisfragen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **26 (1884)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Preisfragen.

In Ausführung des Beschlusses der Gesellschaft schweiz. Thierärzte vom 28. September 1883, betreffend die Preisfragen, hat der Vorstand, auf Antrag des dannzumal gewählten Preisgerichtes für das Jahr 1884 folgende Preisfragen zur Beantwortung durch schweizerische Thierärzte aufgestellt:

1. Die Desinfektion der Stallungen, entsprechend dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft und mit besonderer Rücksicht auf billige und praktisch-leichte Durchführung.
2. Ursache und Wesen der Euterkrankheiten der Kühe, mit spezieller Berücksichtigung der Zitzen.

Bei der Aufstellung dieser Preisfrage wurde in erster Linie von jenem Modus abgesehen, nach welchem vom Preisgericht bloss die Disciplin genannt wird, aus welcher beliebig eine Frage gezogen werden kann. Vielmehr einigte sich das Preisgericht zur Aufstellung zweier spezifischer Fragen. Dieselben wurden so gewählt, dass einerseits deren Beantwortung jedem Praktiker möglich ist, anderseits dadurch einer eigentlichen Nothwendigkeit gesteuert wird.

So bestehen zur Stunde recht mannigfache Ansichten betreffend Desinfektion von Stallungen und sehr verschiedene Art der Ausführung derselben. Karbolgeruch ist keineswegs Desinfektion, und doch könnte man solches gelegentlich meinen, wenn man die praktische Desinfektion zu beobachten Gelegenheit hat. Für gewöhnlich wird die Desinfektion schablonenmässig ausgeführt und nicht der Natur des schädlichen Krankheitsgiftes angepasst und doch ist es nicht gleichgültig, ob man gegen einen fixen oder flüchtigen, gegen einen contagiösen oder miasmatischen Ansteckungsstoff anzukämpfen hat.

Was die Frage der Euterkrankheiten betrifft, so ist deren Wichtigkeit für die Praxis evident. Am dunkelsten

ist das Gebiet der Aetiologie und der Kenntniss des pathologisch-anatomischen Prozesses. Diese beiden Punkte bieten denn auch allein schon mehr als hinreichend Stoff zu einer Arbeit und würde die Frage nach der Symptomatologie, Differentialdiagnose, Prognose und Therapie hin noch erweitert, so würde sie entschieden zu gross. Noch sei an den in Heft IV vom letzten Jahr enthaltenen weitem Beschluss der Gesellschaft erinnert:

Die Beantwortung hat innerhalb sechs Monaten zu erfolgen und sind die Arbeiten vor der Jahresversammlung zu prüfen durch das bestellte Preisgericht.

Die Arbeiten sind ohne Namensangabe, mit Motto versehen, dem Preisgericht (dieses Jahr aus den Redaktoren bestehend) einzusenden. Der Name des Verfassers wird in verschlossenem Couvert der Arbeit beigelegt.

Die Eröffnung derselben und die Preisvertheilung findet an der Jahresversammlung statt.

Einladung.

Hiermit wiederhole an diejenigen Collegen, welche dem Verein „Gesellschaft schweizerischer Thierärzte“ noch nicht angehören, die Einladung zum Beitritt. Hiezu bedarf es nach § 2 der Statuten nur einer schriftlichen Erklärung an den Präsidenten und ich füge noch bei, dass der Jahresbeitrag 1 Fr. 50 Cts. beträgt.

Ich sehe mich dazu veranlasst durch die Thatsache, dass unser Archiv weit mehr Abonnenten besitzt, als die Gesellschaft Mitglieder zählt; durch das Abonnement auf die Zeitschrift wird aber die Mitgliedschaft nicht erworben.

Anderseits ist mir mitgetheilt worden, es hätten es seiner Zeit manche Collegen, die der alten Gesellschaft noch angehört haben, nicht verstehen können, sich nochmals anmelden zu müssen. Hierauf habe ich zu bemerken, dass es keinen